

**LAND VORARLBERG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER  
WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG**

**Richtlinien**

**für die Gewährung von Zuschüssen an Gründer:innen und Jungunternehmer:innen  
zu Beratungs- und Bildungskosten**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten sowie die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten für Beratungs- und Bildungsaktivitäten, die Jungunternehmer:innen im Zusammenhang mit der Gründung neuer oder der Übernahme bereits bestehender Betriebe anfallen.
- (2) Diese Förderungsaktion für Jungunternehmer:innen soll dazu beitragen, in Vorarlberg wirtschaftlich gesunde Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen und zu erhalten.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Vorarlberg und die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren die Beiträge lediglich nach Maßgabe der im Voranschlag vorhandenen Mittel.

**§ 2  
Förderungswerber:in**

- (1) Förderbar sind:
  - a) natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen oder durch die Übernahme eines bestehenden Klein- oder Mittelbetriebes erstmals eine selbständige gewerbliche Existenz schaffen.
  - b) Bei Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Personengesellschaften (OG, KG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss
    - zumindest ein - bei KG vollhaftender - Gesellschafter Jungunternehmer:in im Sinne des lit. a) mit über 50 % beteiligt sein und
    - zu deren Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.
- (2) Bei der (angestrebten) Selbständigkeit muss es sich um eine Tätigkeit handeln, welche die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg begründet.
- (3) Der Förderungswerber darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht mehr als drei Jahre wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

### **§ 3** **Förderbare Vorhaben**

- (1) Förderbar sind:
- a) die Inanspruchnahme einer betriebswirtschaftlichen Jungunternehmensberatung und
  - b) die Teilnahme an einem Jungunternehmensseminar der Wirtschaftskammer Vorarlberg.
- (2) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Gründung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Unternehmens unmittelbar bevorsteht oder nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (3) Eine nachträgliche Förderung für bereits durchgeführte Beratungsaktivitäten ist nicht möglich.

### **§ 4** **Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderhöhe beträgt für Beratungen gem. § 3 (1) a):
- a) Für die Erstellung eines Businessplanes: 75 % der Nettoberatungskosten, maximal jedoch 16 Stunden (2 Beratertage)
  - b) Für die Erstellung eines Teilplans: 75 % der Nettoberatungskosten, maximal jedoch 8 Stunden (1 Beratertag)
  - c) Für eine betriebswirtschaftliche Beratung in Form eines „Zahlen Checks“: 75 % der Nettoberatungskosten, max. jedoch EUR 500,- pro antragstellendem Jungunternehmen
  - d) Der max. Nettoberatungsstundensatz beträgt EUR 115,-.
- (2) Die Förderung beträgt für Seminare gemäß § 3 (1) b) max. EURO 1.900,-
- (3) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses gewährt.
- (4) Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer.
- (5) Der Zuschuss wird je zur Hälfte vom Land Vorarlberg und von der Wirtschaftskammer Vorarlberg aufgebracht.
- (1) Die Förderung wird nur einmal und nur dann gewährt, wenn für das Vorhaben keine anderen Unterstützungsmittel erreichbar sind.

### **§ 5** **EU-Wettbewerbsrecht**

- (1) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.
- (2) Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre EUR 300.000 nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante

Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe“ ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

### **§ 6 Antragstellung**

- (1) Der Förderantrag ist vor Beratungs- bzw. Weiterbildungsbeginn beim Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg einzureichen.
- (2) Die Förderungsansuchen sind ausreichend zu begründen und mit jenen Beilagen zu versehen, die zur richtliniengemäßen Beurteilung der Ansuchen notwendig sind. Als solche Beilagen sind insbesondere erforderlich:
  - a) Nachweis der Betriebsgründung oder Betriebsübernahme,
  - b) sofern die Betriebsgründung oder -übernahme noch nicht erfolgt ist, eine Absichtserklärung.

### **§ 7 Abwicklung der Förderung**

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes inkl. Stundenaufstellung über die durchgeführte Beratungsleistung.

### **§ 8 Rückerstattung**

- (1) Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten, wenn
  - a) die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist, oder
  - b) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt worden sind.

### **§ 9 Inkrafttreten der Richtlinien**

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.